

Pflegegeld Unfallversicherung

1. Das Wichtigste in Kürze

Die Unfallversicherung zahlt Pflegegeld zwischen 372 und 1.542 €, wenn ein Mensch infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit in erheblichem Maß Pflege und Unterstützung braucht. Auf Antrag kann der Unfallversicherungsträger anstelle des Pflegegelds eine Pflegekraft stellen oder die Kosten der Pflege in einem Heim übernehmen.

2. Voraussetzungen

Die [Unfallversicherung](#) zahlt Pflegegeld unter folgenden Voraussetzungen:

- Vorliegen eines Versicherungsfalls, d.h.: [Arbeitsunfall](#), Wegeunfall oder [Berufskrankheit](#)
- Hilflosigkeit des Versicherten, d.h.: Der Versicherte braucht für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im täglichen Leben Hilfe in erheblichem Umfang.

3. Höhe

Das Pflegegeld beträgt 2021/22 maximal 1.542/1.494 € (West/Ost) monatlich, mindestens 387/372 €. Die Höhe richtet sich nach den individuellen Verhältnissen des Versicherten und wird vom [Unfallversicherungsträger](#) beurteilt. Anhaltspunkte bieten die folgenden **Kategorien** nach der Schwere der Gesundheitsschäden und Beeinträchtigung:

- **Kategorie I: Schwerste Beeinträchtigung**
in den Bereichen Körperpflege, Ernährung, Kommunikation, Mobilität, hauswirtschaftliche Versorgung, d.h.: Der Versicherte ist in allen Bereichen bei wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens umfassend auf fremde Hilfe angewiesen. Er benötigt ständige Hilfe bei der Bewältigung des alltäglichen Lebens.
1.234/1.195 bis 1.542/1.494 € (West/Ost = 80-100 % des Höchstpflegegelds).
- **Kategorie II: Erhebliche Beeinträchtigung**
in den oben genannten Bereichen, d.h.: Der Versicherte ist in allen Bereichen bei wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens überwiegend auf fremde Hilfe angewiesen. Er benötigt größere bis ständige Hilfe bei der Bewältigung des alltäglichen Lebens.
925/896 € bis 1.234/1.195 € (West/Ost, = 60-80 % des Höchstpflegegelds).
- **Kategorie III: Mittlere Beeinträchtigung**
in den oben genannten Bereichen, d.h.: Der Versicherte ist in wesentlichen Bereichen bei wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens häufiger auf fremde Hilfe angewiesen. Er benötigt geringe bis größere Hilfe bei der Bewältigung des alltäglichen Lebens:
617/598 € bis 925/896 € (West/Ost, = 40-60 % des Höchstpflegegelds).
- **Kategorie IV: Leichtere Beeinträchtigung**
in den oben genannten Bereichen, d.h.: Der Versicherte ist in mehreren Bereichen bei wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens teilweise, aber regelmäßig, auf fremde Hilfe angewiesen. Er benötigt geringe Hilfe bei der Bewältigung des alltäglichen Lebens:
387/372 € bis 617/598 € (West/Ost, = 25-40 % des Höchstpflegegelds).

Darüber hinaus gibt es:

- 28 Einzeleinstufungen des Pflegegelds bei Arbeitsunfällen, z.B. für Verletzte mit Lähmungen oder Verlust von Gliedmaßen, Hirnverletzte, Blinde.
- 13 Einzeleinstufungen des Pflegegelds bei Berufskrankheiten.

Die Details stehen in den "Anhaltspunkten zur Bemessung des Pflegegeldes (AHP) bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten" ab Seite 6, Download unter www.dguv.de > [Rehabilitation/Leistungen](#) > [Geldleistungen/Entschädigungen](#) > [Pflege \(-geld\)](#) .

Das Pflegegeld wird zum 1. Juli eines jeden Jahres im Rahmen der Rentenanpassung entsprechend angeglichen.

Sind die Aufwendungen für die Pflegekraft höher als das Pflegegeld, **kann** es angemessen erhöht werden.

3.1. Stationärer Aufenthalt und Unterbringung in Einrichtungen der Teilhabe

Während einer stationären Behandlung **oder** der Unterbringung in einer Einrichtung der Teilhabe am Arbeitsleben **oder** einer Werkstatt für behinderte Menschen wird das Pflegegeld bis zum Ende des auf die Aufnahme folgenden Monats weitergezahlt. Es **kann** auch länger, ganz oder teilweise, weitergezahlt werden, wenn die weitere Versorgung des Versicherten gefährdet ist. Die Zahlung des Pflegegelds wird im Anschluss mit dem ersten Tag des Entlassungsmonats wieder aufgenommen.

4. Pflegekraft statt Pflegegeld

Auf **Antrag** des Versicherten kann anstelle des Pflegegelds eine Pflegekraft (**Hauspflege**) gestellt oder die erforderliche Hilfe mit Unterkunft und Verpflegung in einer geeigneten Einrichtung (**Heimpflege**) erbracht werden.

Maßgeblich hierfür sind die Umstände des Einzelfalls, z.B.:

- der Grad der Hilflosigkeit und deren Dauer.
- die Pflegemöglichkeiten seitens der Familie.
- die häuslichen Gegebenheiten.
- die Möglichkeiten des Versicherten, sich selbst eine Pflegekraft zu beschaffen.

5. Dauer

Das Pflegegeld wird so lange gewährt, wie der Versicherte infolge des Versicherungsfalls für zahlreiche Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang auf Unterstützung anderer angewiesen ist. Es gibt keine Mindestdauer der Pflegebedürftigkeit, so wie in der gesetzlichen Pflegeversicherung.

6. Wer hilft weiter?

Auskünfte erteilen die [Unfallversicherungsträger](#) .

7. Verwandte Links

[Pflegegeld Pflegeversicherung](#)

[Pflegegeld Sozialhilfe](#)

Gesetzesquellen: § 44 SGB VII, § 5 RWBestV 2021